

Kölner Edikt vom 10. Mai 1790

Bauverordnung für Hausreparatur

HASTK, Best. 14, A5, fol. 11b., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 2923

Arbeitstranskription von Susanne Dehnert und Jessica Bredemeier

„Obgleich zufolge deren dem Stein- und Zimmer-Amt mehrmaln verkundeter Obrigkeitlichen Befehlen/ jeder Meister, welcher einen Bau, die Ausbesserung, oder Verputzung eines Hauses Gassenwärts übernimmt, zu besorgen verpflichtet ist, daß die zur Aufführung des nötigen Gesteigers geöffnete Löcher nicht allein ausgefüllt, sondern auch der dadurch ausgehobene Teil Pflasters gleich nach vollzogener Arbeit gebürend hergestellt werde, so vernimmt ein Hoch- Edeler Rath dennoch ganz mißfällig, daß die deshalbige Verordnungen entweder gar nicht befolgt, oder doch, wenn dergleichen Löcher zugeworfen werden, dieses so fahrlässig geschehe, daß das Pflaster dadurch nicht ordentlich dem anschließenden gleich belegt werde, wodurch dan ohne die Mißzierde zu berühren, insbesondere bei Nachts-Zeiten die gehende und fahrende großer Unbequemlichkeit, auch wohl einer Gefahr öfters ausgesetzt werden können;

Dieser unleidentlichen Ungebür, und Misachtung Obrigkeitlichen Gesätzen ein-für allemal feste Schranken zu setzen, verordenet Hochgedachter Rath andurch, daß führohin all dasjenige, so durch obbemelten Vorgang an dem Pflaster herzustellen sich finden wird, durch seinen Weegmacher versehen werde solle: und damit dieses eben so gesichert, als unverzüglich geschehe, unter zehn Goldgülden Straf kein Gesteiger Gassenwärts aufgeführt werden solle, ohne daß der Umlauf den Platz, und wie viel des Baues halber an dem Pflaster aufzubrechen sey, besichtiget, welche Kosten zu dessen Herstellung aufgehen können, tariret, und solchemnach der Meister, welcher den Bau aufführen will, diesen Tax eins mit besagten Umlaufs- Gebürnüssen ad 16 alb. wirklich erlegt habe,

Dan erhält gedachtes Stein- und Zimmer-Amt unter der nämlichen zehn Goldgülden Straf, hiemit zugleich die nachdrucksame Weisung seinen Bau-Grund, um überfahren zu werden, auf die Straß schütten zu lassen, sondern Pflichtschuldig darauf bedacht zu seyn, daß der Bau-Grund an die Seite gelegt, so bald immer möglich, hinweg geschafft, und die Straßen davon, wie sich ohnehin gebüret, Ordnungs-mäßig gesauberet werden.

Ità ex Senatu den 10ten Maji 1790.

J.J. CARDAUNS Doct. Secret. mpp.”